



Nürnberger Hockey- und Tennis-Club e. V. 1910

Nürnberger HTC, Siedlerstraße 111, 90480 Nürnberg

Deutscher Hockey-Bund e.V.
Am Hockeypark 1
41179 Mönchengladbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
KEH

Telefon, Name

Datum
14. Februar 2011

Antrag gem. § 15 (3) Satzung DHB auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der uns vorliegende Satzungsentwurf der Satzungskommission DHB sieht eine deutliche Einschränkung der Rechte der Vereine, insbesondere der Bundesligavereine vor. Dies ist leider ein Schritt in die völlig falsche Richtung und daher für uns als Bundesligaverein ganz und gar nicht akzeptabel. Richtigerweise ist stattdessen die Stärkung der satzungsmäßigen Rechte vor allem der Bundesligavereine dringend erforderlich. Denn diese bestreiten bekanntlich mit sehr großem eigenen Aufwand den Spielbetrieb der Bundesligen, dem wichtigsten Aushängeschild unseres Sports im nationalen Bereich, und zwar allein und ohne finanzielle Unterstützung des DHB. Zusätzlich schaffen die Vereine, ebenfalls auf eigene Kosten, auch die Basis unseres Sports im internationalen Bereich, indem sie die Auswahlspieler ausbilden und dem DHB für seine Auswahl- und Nationalmannschaften kostenlos zur Verfügung stellen.

Aus diesen Gründen ist eine stärkere Einbindung der Vereine der Bundesligen und ihrer Rechte in die Satzung DHB notwendig. Hierzu stellen wir die zwei nachstehenden und selbständigen Anträge, die Satzung DHB jeweils wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Antrag 1

Vermarktungsrechte der Vereine

§ 2 (4) S. 1 erhält folgende Fassung, wobei der neue Textteil in Fettdruck hervorgehoben ist:

Der DHB e.V. ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in Absatz 1 bis Absatz 3 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen, wobei jeweils der am Spielbetrieb

...

teilnehmende Verein Inhaber sämtlicher Vermarktungs- und Medienrechte der von ihm ausgerichteten Veranstaltung ist.

(Satz 2 bleibt unverändert)

Begründung:

Die Vereine benötigen zur Finanzierung ihres Spielbetriebs, insbesondere in den Bundesligen, zusätzlich zu den Eintrittsgeldern Einnahmen aus der Vermarktung von Werbe- und Medienrechten etc. Hierzu muss die Inhaberschaft dieser Rechte bei den Vereinen liegen, so wie dies bisher auch im DHB praktiziert wird. Da die Satzung hierzu keine Regelung enthält, ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, dies in der Satzung ausdrücklich zu regeln.

Antrag 2

Bundesligaausschuss (BLA)

§ 23 (2) d) erhält folgende Fassung, wobei der neue bzw. geänderte Textteil in Fettdruck hervorgehoben ist:

- d) den Bundesligaausschuss (BLA); dem BLA gehören an der Vizepräsident Sport als Vorsitzender, der Vorstand Kommunikation und Marketing (der Kommunikations- und Marketingleiter), der Sportdirektor, der Vorstand Bundesliga, der Terminkoordinator, drei Bundesligavertreter und – ohne Stimmrecht – zwei Vertreter des Vermarktungspartners der Bundesligen. (Der bisherige Satz 2 entfällt) Dem BLA obliegen die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen des Spielbetriebes und der Vermarktung der Bundesligen, ausgenommen sind Änderungen der Spielordnung. Die drei Bundesligavertreter werden von der Bundesliga-Vereinsversammlung (BLVV) gewählt. Die BLVV wird ausschließlich aus Vertretern der Vereine der Bundesligen der Damen und Herren in der Halle und auf dem Feld gebildet; sie hat zur Aufgabe die Koordinierung und die Vertretung der Interessen der Bundesligavereine innerhalb des DHB. Die BLVV ist Ansprechpartner für die Organe des DHB und der Landeshockeyverbände, sofern es um Belange der Bundesligen oder der in den Bundesligen vertretenen Vereine geht. Die BLVV hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die vom Präsidium als Vorstand Bundesliga (§ 24 (3 a)) zu berufende Person ist vom BLVV dem Präsidium vorzuschlagen.

Begründung:

- a) Der Vermarktungspartner des DHB (zurzeit die DHA) ist Dienstleister des DHB; er darf daher in dem BLA kein Stimmrecht haben, sondern nur beratend tätig sein.
- b) Die BLVV ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller Bundesligavereine. Sie muss einschließlich ihrer Aufgabenstellung deshalb auch Eingang in die Satzung DHB finden,

und zwar in Verbindung mit den dortigen Regelungen zum BLA, schon da sie die dem BLA angehörenden Bundesligavertreter wählt.

- c) Der Vorstand Bundesliga vertritt die Interessen der Vereine der Bundesligen im Vorstand. Daher ist die bisherige Regelung, nach der das Präsidium den Vorstand Bundesliga nach eigenen Gutdünken beruft, nicht sachgerecht. Daher muss das diesbzgl. Vorschlagsrecht ausschließlich dem BLVV als Interessenvertretung der Vereine der Bundesligen zustehen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Ehbauer
Präsident Nürnberger HTC